

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Zweijährige Leistungsverträge 2017 - 2018 im Bereich offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; zwei Verpflichtungskredite in Stadtratskompetenz

1. Worum es geht

Mit vorliegendem Geschäft werden dem Stadtrat zwei Verpflichtungskredite für den Zeitraum 2017 - 2018 vorgelegt. Der Gemeinderat beantragt Verpflichtungskredite in Stadtratskompetenz für zweijährige Leistungsverträge für folgende Institutionen:

- Trägerverein für die offene Jugendarbeit in der Stadt Bern (TOJ);
- Dachverband für die offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern (DOK).

Die Angebote des Trägervereins für die offene Jugendarbeit in der Stadt Bern (TOJ) und die des Dachverbands für die offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern (DOK) sind zum Lastenausgleich zugelassen. 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge der Stadt Bern an die Leistungserbringer sind zum kantonalen Lastenausgleich zugelassen, 20 Prozent der anrechenbaren Beiträge sind von der Stadt Bern zu tragen. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Geschäfts im Gemeinderat ist die betragsmässige Ermächtigung der GEF noch ausstehend.

2. Die Vorlage im Überblick

Mehrjährige Leistungsverträge gewährleisten einerseits eine auf gesicherten Grundlagen basierende mittelfristige Planung und Ressourcenbewirtschaftung für die Institutionen. Für die Stadt andererseits kann die mittelfristige Steuerung und das Controlling aufgrund von Leistungsindikatoren (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen) und Leistungsabgeltungen optimiert werden. Zudem wird damit der administrative Aufwand für die Leistungsvertragsabschlüsse reduziert - dieser fällt so nur alle zwei bzw. drei oder vier Jahre an, je nach Dauer der mehrjährigen Leistungsverträge.

Die Leistungsverträge sind standardisiert. Sie richten sich nach dem Musterleistungsvertrag gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung, UeV; SSSB 152.031).

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03) verhandelt die Stadt nur mit Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen sichergestellt ist, dass die Anstellungsverhältnisse im Vergleich mit der Stadt gleichwertig sind.

Auf eine Vergabe im freien Wettbewerb wurde verzichtet. Eine solch freihändige Vergabe ist zulässig, weil auf dem Platz Bern keine anderen Unternehmen in der Lage sind, die bestellten Dienstleistungen zu erbringen bzw. weil sämtliche Unternehmen, welche auf dem Platz Bern solche Dienstleistungen erbringen, mit den vorliegenden Leistungsverträgen berücksichtigt werden. Ausserdem hat die Stadt langjährige Erfahrungen mit den Trägerschaften und schätzt die sehr kooperative, engagierte und erfolgreiche Zusammenarbeit mit ihnen.

3. Zu den einzelnen Leistungsverträgen im Bereich offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

a) Trägerverein offene Jugendarbeit Stadt Bern TOJ

Die Stadt Bern schliesst mit dem Trägerverein für die offene Jugendarbeit in der Stadt Bern (TOJ) seit dem Jahr 1998 teils einjährige, teils mehrjährige Leistungsverträge ab.

Die Stadt beauftragt den TOJ mit der Führung der offenen Jugendarbeit und der Jugendtreffpunkte in der Stadt Bern und bestellt beim TOJ, gestützt auf die der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote der sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113), die folgenden Leistungen:

- Leistungsbereich 1: Animation und Begleitung;
- Leistungsbereich 2: Beratung und Information;
- Leistungsbereich 3: Entwicklung und Fachberatung.

Der Leistungsbereich Animation und Begleitung umfasst die aktive Freizeitgestaltung von Jugendlichen als Ausgangspunkt für vielfältiges und soziales Lernen. Die Umsetzung erfolgt in Anwendung von gruppen-, gemeinwesen- und sozialraumorientierten Methoden. Der Leistungsbereich Information und Beratung richtet sich an Jugendliche sowie deren Bezugspersonen und umfasst die Wissensvermittlung und die beratende Unterstützung. Der Leistungsbereich Entwicklung und Fachberatung richtet sich primär an Institutionen, Behörden sowie Gemeinwesen und umfasst die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen und Strukturen für die Anliegen von Jugendlichen.

Der TOJ betreibt elf Jugendtreffs und -büros. Die Zielgruppen der offenen Jugendarbeit sind in erster Linie Jugendliche im Alter zwischen 12 und 20 Jahren und erwachsene Bezugspersonen. Jüngere und Erwachsene werden im Sinne von generationsübergreifenden Aktivitäten miteinbezogen und eine intensive Zusammenarbeit mit den Institutionen und Organisationen in der Stadt und Region wird angestrebt.

Der TOJ bietet Praxisausbildungsplätze im Bereich der sozialen Arbeit in Zusammenarbeit mit anerkannten Fachhochschulen an. Er weist gegenüber der Direktion für Bildung, Soziales und Sport den effektiven Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten aus. Die Stadt vergütet dem TOJ zusätzlich zur Vergütung den Aufwand im Umfang von höchstens Fr. 100 000.00 für das Jahr 2017 und Fr. 120 000.00 für das Jahr 2018. Der Gehaltsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten kann dem Lastenausgleich zusätzlich und unabhängig vom ermächtigten Betrag zugeführt werden.

Im Vergleich zu den Jahren 2016 - 2017 erhöht sich die Abgeltung um Fr. 22 600.00 für die Abdeckung von gestiegenen Mietaufwendungen. Der Mehraufwand für Mieten kam insbesondere dadurch zustande, dass die ev.-ref. Kirche und die VBG (Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit) nicht mehr bereit waren, Räumlichkeiten vergünstigt zur Verfügung zu stellen (Jugendtreff Bronx in der Länggasse bzw. Jugendtreff Tscharnergut).

Im Leistungsvertrag TOJ 2017 - 2018 wurde neu der Artikel 10 Besondere Themenschwerpunkte aufgenommen. Hier wird festgehalten, welcher Entwicklungsbedarf für die kommenden Jahre absehbar ist und gemeinsam von Jugendamt und TOJ angegangen werden soll:

- Die Erarbeitung einer Strategie für den Umgang mit räumlichen Bedürfnissen von Jugendlichen durch die Jugendarbeit in der Stadt Bern. Dabei stehen sowohl Innenräume als auch Zwischennutzungen und die Nutzung des öffentlichen Raums im Fokus.

- Die Überprüfung des Systems der Kontaktstunden, des Abrechnungsmodus für den Leistungsbereich 3 Entwicklung und Fachberatung und des Reportings für die Stadt Bern unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben.
- Die Klärung der Rolle und der Funktion der offenen Jugendarbeit bei Interventionen in sozialen Brennpunkten.

Antrag an den Stadtrat

Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die der Trägerverein offene Jugendarbeit Stadt Bern (TOJ) gestützt auf den Leistungsvertrag erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 3 767 852.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten). Der Kredit wird in jährlichen Raten (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten) zu Lasten der Laufenden Rechnung P330100/Konto 36360340 ausbezahlt (2017: Fr. 1 873 926.00; 2018: Fr. 1 893 926.00).

Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat der TOJ darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass. Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung an seine Angestellten weiterzugeben.

b) Dachverband offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern DOK

Die Stadt Bern schliesst mit dem Dachverband für die offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern (DOK) seit 1997 teils einjährige, teils mehrjährige Leistungsverträge ab.

Die Stadt beauftragt den DOK mit der Führung der offenen Arbeit mit Kindern und der Kindertreffs und -spielplätze in der Stadt Bern und bestellt beim DOK die folgenden Leistungsbereiche, gestützt auf die Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote der sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113).

- Leistungsbereich 1: Animation und Begleitung;
- Leistungsbereich 2: Beratung und Information;
- Leistungsbereich 3: Entwicklung und Fachberatung.

Der Leistungsbereich Animation und Begleitung umfasst die aktive Freizeitgestaltung von Kindern als Ausgangspunkt für vielfältiges und soziales Lernen. Die Umsetzung erfolgt in Anwendung von gruppen-, gemeinwesen- und sozialraumorientierten Methoden. Der Leistungsbereich Information und Beratung richtet sich an Kinder sowie deren Bezugspersonen und umfasst die Wissensvermittlung und die beratende Unterstützung. Der Leistungsbereich Entwicklung und Fachberatung richtet sich primär an Institutionen, Behörden sowie Gemeinwesen und umfasst die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen und Strukturen für die Anliegen von Kindern.

Der DOK betreibt zwölf Einrichtungen und Angebote. Die offene Arbeit mit Kindern hat zum Ziel, die Spielsituation der Kinder in ihrer angestammten Umgebung zu erhalten und auszubauen und dadurch die Wohnsituation zu verbessern. Dazu fördert sie insbesondere den Einbezug und die Partizipation von Kindern in den Quartieren. Sie richtet sich nach den speziellen Bedürfnissen nichtorganisierter, offener, spontaner, zeitweiliger und gemischter Kindergruppen in den Quartieren.

Der DOK bietet Praxisausbildungsplätze im Bereich der sozialen Arbeit in Zusammenarbeit mit anerkannten Fachhochschulen an. Er weist gegenüber der Direktion für Bildung, Soziales und Sport den effektiven Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten aus. Die Stadt vergütet dem DOK zusätzlich zur Vergütung den Aufwand im Umfang von 2017 höchstens Fr. 100 000.00 und 2018 höchstens Fr. 130 000.00. Der Gehaltsaufwand für Praktikantinnen und

Praktikanten kann dem Lastenausgleich zusätzlich und unabhängig vom ermächtigten Betrag zugeführt werden.

Das in den letzten Jahren entwickelte Angebot Spielmobil Bern West ist vollständig in den Leistungsvertrag DOK 2017 - 2018 integriert. Während des ganzen Jahrs werden verschiedene Schulhausplätze und öffentlicher Raum in Bümpliz und Bethlehem bespielt. Das Spielmobil bietet Elemente eines Abenteuerspielplatzes an, wie Klettermöglichkeiten, Feuerstelle und Werkangebote und richtet sich hauptsächlich an Kinder von 6 bis 12 Jahren.

Antrag an den Stadtrat

Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die der Dachverband offene Arbeit mit Kindern der Stadt Bern (DOK) gestützt auf den Leistungsvertrag erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 4 009 550.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten). Der Kredit wird in jährlichen Raten (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten) zulasten der Laufenden Rechnung P330100/Konto 36360321 ausbezahlt. (2017: Fr. 1 989 775.00; 2018: Fr. 2 019 775.00).

Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat der DOK darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass. Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung an seine Angestellten weiterzugeben.

Antrag (Gesamtübersicht)

1. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die der Trägerverein offene Jugendarbeit Stadt Bern (TOJ) gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2017 - 2018 erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 3 767 852.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten). Der Kredit wird in Raten von Fr. 1 873 926.00 (2017) und Fr. 1 893 926.00 (2018) (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten) zulasten der Laufenden Rechnung P330100/Konto 36360340 ausbezahlt.
2. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die der Dachverband offene Arbeit mit Kindern der Stadt Bern (DOK) gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2017 - 2018 erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 4 009 550.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten). Der Kredit wird in Raten von Fr. 1 989 775.00 (2017) und Fr. 2 019 775.00 (2018) (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten) zulasten der Laufenden Rechnung P330100/Konto 36360321 ausbezahlt.

Bern, 26. Oktober 2016

Der Gemeinderat

Beilagen:

Entwürfe Leistungsverträge 2017 - 2018 (inkl. Anhänge):

- Trägerverein offene Jugendarbeit Stadt Bern (TOJ)
- Dachverband offene Arbeit mit Kindern der Stadt Bern (DOK)

Leistungsvertrag 2017-2018

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern, Predigergasse 5, Postfach, 3000 Bern 7, Franziska Teuscher

und

dem **Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern** (nachfolgend TOJ), handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Frau Katharina Altas, Co-Präsidentin, c/o Haslerstrasse 21, 3008 Bern

betreffend

Angebote der offenen Jugendarbeit der Stadt Bern

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

- Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Verordnung vom 2. November 2011⁶ über die Angebote zur sozialen Integration;
- Ermächtigung 2013 – 2016 der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) vom 18. Dezember 2012;
- GAV zwischen dem Trägerverein für die offene Jugendarbeit Stadt Bern (TOJ) und dem Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) vom 6. Mai 2015;
- das jugendpolitische Konzept p_a_r_t des Gemeinderats vom 11. Dezember 2002.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

¹ Die Leistungen des TOJ bilden innerhalb der NSB-Produktegruppe Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes der Stadt Bern weitgehend das Produkt offene Jugendarbeit.

² Sie richten sich nach folgendem für die NSB-Produktegruppe festgelegten Ziel:

„Die Einrichtungen der offenen Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit sowie der Gemeinwesenarbeit werden quartier- und bedürfnisorientiert weiter entwickelt. Die städtische Lebenswelt soll Kindern und Jugendlichen gerecht werden. Für Freizeit und Ferien sind sinnvolle Angebote bereitgestellt. Kinder und Jugendliche partizipieren aktiv an Fragen, die ihr Umfeld betreffen. Besonders aufmerksam werden Mädchen und junge Frauen in der Entfaltung ihrer Stärken und Fähigkeiten unterstützt.“

¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

⁶ ASIV, BSG 860.113

³ Die offene Jugendarbeit

- a. ermöglicht allen Jugendlichen Teilnahme und Teilhabe in der Gemeinschaft. Sie fördert den Umgang mit Vielfalt und schafft so gute Integrationsvoraussetzungen. Sie reagiert auf besondere Bedürfnisse und Benachteiligung und unterstützt die Entwicklung von Fähigkeiten und Perspektiven für alle nach ihren Möglichkeiten;
- b. fördert Jugendliche dabei, Verantwortung für sich zu übernehmen und das eigene Tun in der Gemeinschaft zu reflektieren. Sie unterstützt Eigeninitiative und ermöglicht die Entwicklung eigener Lebensentwürfe;
- c. unterstützt und begleitet Jugendliche bei der aktiven Mitsprache, Mitentscheidung und Mitgestaltung. Sie orientiert sich dabei an den Mitteln und der Lebenswelt von Jugendlichen. Sie schafft Zugänge zu Entscheidungsprozessen, vermittelt Methoden und ermutigt zu selbständiger Meinungsbildung und -äusserung;
- d. fördert das Wohlbefinden und die Gesundheit von Jugendlichen. Sie unterstützt die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und die Handlungsfähigkeit im Sinne des Selbstschutzes, der Selbstverwirklichung und der Selbstwirksamkeit;
- e. schafft Möglichkeiten zur Entwicklung eigener kultureller Identität, unterstützt Jugendliche in ihrer Kreativität und bietet geeignete Plattformen zur Darstellung ihrer kulturellen Ausdrucksformen;
- f. setzt sich für eine jugendgerechte Stadt ein und unterstützt Behörden und Institutionen bei der Planung und Umsetzung von jugendgerechten Massnahmen. Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Bedürfnisse von Jugendlichen und initiiert und unterstützt Vorhaben zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der Stadt Bern.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der TOJ für die Stadt im Bereich der offenen Jugendarbeit in deren Auftrag erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem TOJ.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des TOJ

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Die Stadt beauftragt den TOJ mit der Führung der offenen Jugendarbeit und der Jugendtreffpunkte in der Stadt Bern.

² Sie bestellt beim TOJ die folgenden Leistungsbereiche:

- a. 1. Leistungsbereich: Animation und Begleitung;
- b. 2. Leistungsbereich: Beratung und Information;
- c. 3. Leistungsbereich: Entwicklung und Fachberatung.

³ Umfang und Qualität der Leistungen werden gemäss den im Anhang 1 festgelegten Leistungsindikatoren und Leistungsstandards bemessen und erfasst.

⁴ Der TOJ kann neue Aufgaben übernehmen, wenn diese nicht den Bestimmungen dieses Vertrags widersprechen und die Finanzierung gesichert ist. Das Jugendamt ist zu informieren.

Art. 5 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Die Einrichtungen des TOJ arbeiten zu jugendrelevanten Themen in stadtteilorientierten Netzwerken oder Fachgruppen von Soziokultur und Gemeinwesenarbeit, wo diese bestehen, mit.

² Das Jugendamt ist Mitglied des Verbands offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja). Der TOJ arbeitet in Gefässen des voja aktiv mit.

³ Der TOJ verfügt über ein Zentralsekretariat. Dessen Leitung ist die Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Bereich Kinder- und Jugendförderung).

⁴ Für die koordinierte Arbeit und zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen arbeitet der TOJ mit dem Jugendamt zusammen, insbesondere für die Planung von Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen sowie zur Festlegung und Überprüfung von Schwerpunkten (Anhang 1).

Art. 7 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 2% der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden Beiträge der Mitglieder, Beiträge der Benutzerinnen und Benutzer, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Spenden und Sponsoring.

Art. 8 Versicherungspflichten

Der TOJ ist verpflichtet, für seine Risiken ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 9 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

Art. 10 Besondere Themenschwerpunkte

¹ Der TOJ entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eine Strategie für den Umgang mit räumlichen Bedürfnissen von Jugendlichen durch die Jugendarbeit in der Stadt Bern. Dabei stehen sowohl Innenräume als auch Zwischennutzungen und die Nutzung des öffentlichen Raums im Fokus.

² Der TOJ überprüft in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt das System der Kontaktstunden, den Abrechnungsmodus für den Leistungsbereich 3 Entwicklung und Fachberatung und das Reporting für die Stadt Bern unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben.

³ Der TOJ klärt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt die Rolle und Funktion der offenen Jugendarbeit bei Interventionen in sozialen Brennpunkten.

3. Kapitel: Personalpolitik**Art. 11 Anstellungsbedingungen**

¹ Der TOJ ist für sein Personalwesen verantwortlich. Der Verein garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der TOJ an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

³ Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 14 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.

⁴ Der TOJ bietet Praxisausbildungsplätze im Bereich der sozialen Arbeit in Zusammenarbeit mit anerkannten Fachhochschulen an.

⁵ Für die Erfüllung seiner Aufgaben stellt der TOJ qualifiziertes Personal mit Abschluss auf Niveau Fachhochschule oder Höhere Fachschule an. Dieses kann durch Personen in Ausbildung, Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten oder durch geeignete Dritte (z.B. Zivildienstleistende) ergänzt werden.

Art. 12 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 19957 über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen, wenn die Stadt dafür ein geeignetes Instrument zur Verfügung stellt.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 13 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 14 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 für die Jahre 2017 und 2018 mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 1 773 926.00 pro Jahr.

² Die Auszahlung der Abgeltung erfolgt in vierteljährlichen (per 20.1., 20.4., 20.7., 20.10.) Tranchen.

³ Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat der TOJ darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass.

⁴ Die Summe wird jährlich wie folgt auf die Leistungsbereiche aufgeteilt:

Leistungsbereiche	in Prozent der Gesamtleistung	Kontaktstunden	Abgeltung 2017	Bemerkungen
Animation / Begleitung	80%	8560	SFr. 1'419'142	Minimale Erfüllung ist 70% pro Leistungsbereich bei Einhaltung der Gesamtleistung.
Information / Beratung	10%	1070	SFr. 177'393	
Entwicklung / Fachberatung	10%	1070	SFr. 177'393	
Total	100%	10700	SFr. 1'773'927	

Preis pro Kontaktstunde

Fr. 163.68

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁸ BV; SR 101

⁵ Die Stadt vergütet den Besoldungsaufwand gemäss Artikel 11 Absatz 4 gemäss den Vorgaben der kantonalen Ermächtigung im Umfang von höchstens Fr. 100 000.00 für das Jahr 2017 und Fr. 120 000.00 für das Jahr 2018.

Art. 15 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des TOJ.

Art. 16 Liegenschaften

¹ Die Vermietungen von Arealen, Liegenschaften und Liegenschaftsteilen der Stadt an den TOJ sind in Mietverträgen geregelt.

² Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Jugendamt) unterstützt den TOJ bei der Suche nach geeigneten Liegenschaften und Arealen für die dauerhafte Nutzung oder für Zwischennutzungen durch seine Einrichtungen.

³ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt den TOJ bei der Aushandlung attraktiver Mietbedingungen und beim Erhalt bestehender Mietverhältnisse sowohl bei dauerhafter Nutzung als auch bei Zwischennutzungen.

Art. 17 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001⁹.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 18 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 14 des Vertrages. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 19 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 20 Buchführungspflicht

¹ Der TOJ erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁰. Er reicht der Stadt die von der statuarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahres- und Revisionsbericht jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ein. Dem Revisionsbericht sind allfällige Erläuterungsberichte bzw. Management-Letters beizulegen.

⁹ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

¹⁰ OR; SR 220

² Bis 15. März erhält die Stadt vom TOJ den vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres sowie das Budget nach Kostenstellen für das Folgejahr.

³ Der Verein weist gegenüber der BSS mindestens zweimal jährlich den effektiven Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten aus.

³ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 21 Jährliche Berichterstattung

¹ Der TOJ erhebt die Ist-Werte der Steuerungsvorgaben und Kennzahlen gemäss Anhang 1 und reicht sie der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ein.

² Der TOJ stellt der Direktion für Bildung, Soziales und Sport die Daten gemäss Absatz 1 innerhalb eines Kalenderjahres halbjährlich zu. Er legt die Daten des ersten Halbjahres Ende Juli vor. Jene für das zweite Halbjahr reicht er mit den nötigen Angaben für das Reporting zuhanden des Kantons bis zum 31. Januar des Folgejahres ein. Der TOJ schlägt Massnahmen vor, wenn vorgegebene Steuerungsvorgaben (Standards) nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

³ Die Geschäftsleitung des TOJ stellt sicher, dass die bestehenden Controllinginstrumente einheitlich und korrekt angewendet werden.

⁴ Die Stadt überprüft das Gesamtangebot des TOJ bezüglich Wirksamkeit, Qualität, Quantität und Effizienz mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Instrumenten. Als Grundlagen dienen die in Artikel 20 und 21 verlangten Unterlagen.

⁵ Als Grundlage für die weitere Qualitätsentwicklung gilt die Verordnung vom 2. November 2011¹¹ über die Angebote der sozialen Integration und die daraus abgeleiteten Leitsätze (LV Art. 2 Abs. 3).

⁶ Die Stadt führt im Februar des Folgejahres ein Controllinggespräch mit Leistungsbewertung durch.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

¹ Der TOJ informiert die Stadt (Jugendamt, Bereich Kinder- und Jugendförderung) über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

Als bedeutend werden insbesondere bezeichnet:

- a. Änderungen in der Erreichbarkeit (Information quartalsweise);
- b. Verlagerungen innerhalb der bestehenden Angebote;
- c. Nichteinhalten von vereinbarten Leistungen bzw. das abzusehende Nichteinhalten;
- d. Interventionen von Seiten der offenen Jugendarbeit / des TOJ auf ausserordentliche Ereignisse.

² Der TOJ informiert die Stadt (Jugendamt, Bereich Kinder- und Jugendförderung) umgehend über ausserordentliche oder ungewöhnliche Vorfälle, sofern diese die Leistungserbringung betreffen. Dies gilt auch für Vorfälle, die strafrechtlich relevant sein könnten.

³ Die Stadt informiert den TOJ via Jugendamt über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen, insbesondere Entscheide betreffend die Abgeltung der Leistungen gemäss Vertrag.

¹¹ ASIV; BSG 860.113

⁴ Auf Wunsch des TOJ kann das Jugendamt situativ fachliche Unterstützung und Beratung anbieten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹² über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der TOJ den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den TOJ nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den TOJ durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der TOJ der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der TOJ Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der TOJ den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der TOJ von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907/13) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2018.

² Der TOJ nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

¹² VRPG; BSG 155.21

¹³ ZGB; SR 210

Art. 27 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 28 Anhang

Der Anhang 1 (Leistungsbereiche mit Steuerungsvorgaben) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Bern,

Trägerverein für die offene Jugendarbeit TOJ

.....
Katharina Altas, Co-Präsidentin

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

.....
Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Stadtrat mit Beschluss SRB Nr. xxxxxxxx

Anhang 1 zum Leistungsvertrag zwischen der Stadt Bern und dem TOJ 2017 - 2018 Leistungsbereiche des TOJ

1 Grundsatz

Das Grundangebot konzentriert sich auf folgende drei Leistungsbereiche LB (gemäss Steuerungskonzept: des Kantons Bern vom Nov. 03). Die Leistungen des Zentralsekretariates sind im Leistungsvertrag Art. 6 Abs. 3 und 4 umschrieben:

- Leistungsbereich 1: Animation / Begleitung
- Leistungsbereich 2: Information / Beratung
- Leistungsbereich 3: Entwicklung / Fachberatung

1.1 Zielgruppen

Die Zielgruppen der offenen Jugendarbeit sind in erster Linie Jugendliche im Alter zwischen 12 und 20 Jahren und erwachsene Bezugspersonen. Jüngere und Erwachsene werden im Sinne von generationsübergreifenden Aktivitäten miteinbezogen und eine intensive Zusammenarbeit mit den Institutionen und Organisationen in der Stadt und Region wird angestrebt.

1.2 Einzugsgebiet und Grösse der Zielgruppen

Die Leistungen der offenen Jugendarbeit werden in der Stadt Bern angeboten. Der Grad der Präsenz der offenen Jugendarbeit in den sechs Stadtteilen ist in der Regel abhängig von der Grösse des Stadtteils (Einwohnerzahl¹⁴) von der Bedürfnislage von Jugendlichen und vom Auftreten sozialer Brennpunkte.

Wohnbevölkerung der Stadt Bern nach Altersgruppen und Stadtteilen Ende 2015						
Stadtteil	Gesamtbevölkerung	Zielgruppen			Total Zielgruppen	Anteil in Prozent
		A (11-15)	B (16-19)	C (20-22)		
Innere Stadt	4 600	53	62	94	209	4.54
Länggasse-Felsenau	19 079	479	429	637	1 545	8.10
Mattenhof-Weissenbühl	30 717	744	674	1 208	2 626	8.55
Kirchenfeld-Schosshalde	26 848	1 077	806	863	2 746	10.23
Breitenrain-Lorraine	25 118	709	619	799	2 127	8.47
Bümpliz-Oberbottigen	34 205	1 338	1 187	1 511	4 036	11.80
Stadt Bern	140 567	4 400	3 777	5 112	13 289	9.45

Statistik Stadt Bern

2. Leistungsübergreifende Steuerungsvorgaben

2.1 Leistungsbereiche und Kontaktstunden

Die Aufschlüsselung der Gesamtkosten nach Leistungsbereichen wird anhand der erbrachten Kontaktstunden berechnet. Als Kontaktstunden gelten alle Stunden, die die Jugendarbeitenden des TOJ im direkten Kontakt mit der jeweiligen Zielgruppe leisten. Die Kontaktstunden von PraktikantInnen werden mit einem Faktor 0.5 und die der VorpraktikantInnen mit einem Faktor 0.3 zur jährlichen Leistungsmenge zugerechnet. Leistungen des TOJ für die Praxisausbildung werden im Leistungsbereich 3 erfasst (Praxisanleitungsgespräche, Standort- und Leistungsbeurteilungsgespräche mit den Ausbildungsverantwortlichen von Fachhochschulen oder von Höheren Fachschulen).

Die untenstehenden jährlichen Kontaktstunden pro Leistungsbereich können bis zu 30% unterschritten werden. Die Gesamtmenge der Kontaktstunden darf jedoch nicht unterschritten werden.

¹⁴ In Bern registrierte Personen, inkl. diplomatisches Personal, internationale Funktionär/innen, deren Familienangehörige (alle mit EDA-Ausweis) sowie Asylsuchende.

Animation / Begleitung	80%	8560	Minimale Erfüllung ist 70% pro Leistungsbereich bei Einhaltung der Gesamtleistung.
Information / Beratung	10%	1070	
Entwicklung / Fachberatung	10%	1070	
Total	100%	10700	

2.2 Freiwilligenarbeit/Ehrenamt

Kennzahl	2015	Bemerkungen
Ehrenamtliches Engagement im Dachverband, in Trägerverein und Mitgliedervereinen in Stunden	423	
Freiwilliges Engagement im Regelbetrieb (betrieblich/unbefristet/regelmässig) in Stunden	744,5	
Freiwilliges Engagement in Projekten (zeitlich begrenzt) in Stunden	594	

2.3 Leistung Gesamt-TOJ

Steuerungsvorgabe	2015	Sollwerte
Beurteilung der Leistung des Gesamt-TOJ durch das Jugendamt	Sehr gut	Gut

3. Leistungsbereich 1: Animation/Begleitung

Wirkungs- und Leistungsziele ASIV	<p>Integration: Fördern von zielgruppen- und generationenübergreifenden Begegnungen, unterstützen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven</p> <p>Sozialisation: Vermitteln von Schlüsselkompetenzen, fördern der Auseinandersetzung mit eigenem Verhalten, Rollenbildern, Werten und Normen</p> <p>Mitwirkung: Aktive Beteiligung der Jugendlichen für die Umsetzung der Angebote, Vermitteln und unterstützen bei Mitwirkungsmöglichkeiten</p> <p>Gesundheitsförderung und Prävention: Fördern der Auseinandersetzung mit der Gesundheit und stärken der Handlungsfähigkeit, vermitteln von Alternativen zu Risikoverhalten</p> <p>Stärkung Jugendkultur: Fördern von Freiräumen, stärken von Kreativität und Selbstbewusstsein</p>
Beschreibung	<p>Infrastrukturen: Treffs und Begegnungsorte In den Stadtteilen 2- 6 der Stadt Bern sind <u>quartier- und bedürfnisorientierte Begegnungsorte</u> und / oder Anlaufstellen für Jugendliche mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten geschaffen. Die Erreichbarkeit der Angebote ist durch eine regelmässige und in der Öffentlichkeit kommunizierte Präsenz (z.B. Öffnungszeit, Büropräsenz) von mindestens 3 Halbtagen während 39 Wochen pro Jahr sichergestellt.</p> <p>Inhaltliche Angebote Im Zentrum steht die aktive Freizeitgestaltung von Jugendlichen als Ausgangspunkt für vielfältiges und soziales Lernen. Zudem orientieren sich die Angebote an übergeordneten jugendrelevanten Brennpunkten, Problembereichen und Themen und beinhalten deren gezielte Bearbeitung. Dabei bietet der TOJ grundsätzlich Hilfe zur Selbsthilfe an und richtet sich sozialräumlich (Geh-Struktur) aus. Die Angebote umfassen folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die fachliche Unterstützung und Begleitung von Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer Anliegen und Initiativen • Das Aufsuchen von Jugendlichen (A, B, C) an ihren informellen Treffpunkten und auf den Pausenplätzen der Schulen in den fünf Stadtteilen • Aufzeigen von und Motivieren zu Freizeitbeschäftigungen zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und eigener kultureller Bedürfnisse • Das Durchführen von Freizeitanlässen und -projekten unter Mitwirkung von Jugendlichen • Zur Verfügung stellen von Räumen und Infrastruktur zur eigenständigen Nutzung und Begleitung dieser Nutzungen • Die Unterstützung Jugendlicher bei Konfliktlösungen sowie die Intervention in Konfliktsituationen • Das Durchführen von Präventionsveranstaltungen und -projekten • Das Durchführen von Projekten zu jugendspezifischen Themen. (z.B. Angebote zur Auseinandersetzung zum Thema Berufswahl, Beziehung, Geld etc) • Entwickeln und Durchführen geschlechtsspezifischer und geschlechterbewussten Projekten (z.B. Projekt Modipower Woche, Gieletage) und Führen einer Einrichtung nur für Mädchen • Das Motivieren, Unterstützen und Begleiten von Jugendlichen und Betroffenen in Mitwirkungsprozessen auf der politischen Ebene oder bei der Gestaltung des Lebensraumes. (z.B. Umsetzung von Jugendmotionen) • Die Begleitung und Unterstützung Jugendlicher bei der Organisation und Führung von selbstverwalteten Angeboten und Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen im newgraffiti)
Zielgruppe	Jugendliche (A,B,C) sowie bei Bedarf weitere Betroffene (Eltern, Behörden, Schule, weitere Institutionen und Einzelpersonen im Einzugsgebiet).

Orte der Dienstleistungserbringung	Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendtreffs und -büros) sowie Veranstaltungslokale, Schulen, informelle Treffpunkte (z.B. Plätze im öffentlichen Raum).
Anlässe (exemplarisch)	Jugendkulturelle Anlässe, Präventionsprojekte, aktivierende Bedürfnissabklärung, Informationsveranstaltungen, Mitwirkungsprojekte, geschlechtsspezifische Angebote etc.
Methoden	Soziale Gruppenarbeit, Projektarbeit, Ressourcenerschliessung, aufsuchende/ mobile Kinder- und Jugendarbeit, aktivierende Befragungen.

Steuerungsvorgaben	2015 ¹⁵						Sollwerte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Erreichbarkeit 3 Halbtage pro Einrichtung pro Woche während 39 Wochen		3	5	3	6	6	-	6	3	3	6	6
Anzahl Teilnehmende total	32'763						32'000					
Anzahl Projekte im Stadtteil pro Jahr mit Projektbeschreibung (Verteilung nach Stellenprozenten auf Stadtteil) ¹⁶		2		3		6	12					
Anzahl Angebote im Stadtteil pro Jahr mit Angebotsbeschreibung. Bei einer Veranstaltungsreihe Beschreibung nur einmal erstellen (Verteilung nach Stellenprozenten) ¹⁷		42		33		41	105					
Anzahl Grossprojekte (stadtteilübergreifend) / Jahr	4						2					

Kennzahlen	2015 ¹⁸						Sollwerte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Geschlechterquote	39,3						38%					
Geschlechterquote pro Stadtteil	0	39,2		34,2		29	Kennzahl					

¹⁵ Nummerierung 1-6 bezieht sich auf die Stadtteile der Stadt Bern

¹⁶ Es werden nur Projekte gezählt, die neu sind, über einen Projektbeschreibung verfügen und ausgewertet werden

¹⁷ Information mindestens halbjährlich summarisch zuhänden Jugendamt

¹⁸ Nummerierung 1-6 bezieht sich auf die Stadtteile der Stadt Bern

4. Leistungsbereich 2: Information / Beratung	
Wirkungs- und Leistungsziele ASIV	<p>Integration: Fördern von zielgruppen- und generationenübergreifenden Begegnungen, unterstützen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven</p> <p>Sozialisation: Vermitteln von Schlüsselkompetenzen, fördern der Auseinandersetzung mit eigenem Verhalten, Rollenbildern, Werten und Normen</p> <p>Mitwirkung: Aktive Beteiligung der Jugendlichen für Umsetzung der Angebote, Vermitteln und unterstützen bei Mitwirkungsmöglichkeiten</p> <p>Gesundheitsförderung und Prävention: Fördern der Auseinandersetzung mit der Gesundheit und stärken der Handlungsfähigkeit, vermitteln von Alternativen zu Risikoverhalten</p>
Beschreibung	<p>Inhaltliches Angebot</p> <p>Jugendliche, Eltern und weitere Personen aus ihrem sozialen Umfeld (z.B. Lehrkräfte, Lehrmeister, Vorgesetzte, FreundInnen) werden in Krisensituationen, bei persönlichen Anliegen und Fragen, im Sinne einer niederschweligen Erstberatung unterstützt. Bei spezifischen Problemen wird die Weitervermittlung an die entsprechenden Fachstellen und -personen angestrebt. Je nach Situation können die Jugendarbeitenden, ergänzend zu anderen Vertrauenspersonen, eine wichtige Begleitfunktion übernehmen.</p> <p>Grundsatz: Die Schnittstellen zu den Beratungsangeboten der Schulsozialarbeit, des Jugendamtes sowie andern niederschweligen Beratungsangeboten werden beachtet und die Zuständigkeiten werden geklärt, wo nötig findet ein regelmässiger Austausch statt.</p> <p>Es ist eine Sammlung von Informationsmaterial und Fachliteratur zu verschiedenen Themen vorhanden. Sie wird laufend aktualisiert und steht allen Interessierten während den Öffnungszeiten der Einrichtungen zur Verfügung.</p> <p>In diesem Leistungsbereich werden im wesentlichen folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Jugendarbeitenden etablieren sich als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen. ▪ Die Jugendarbeitenden sind für die Jugendlichen in vielen niederschweligen Situationen (Beratung ist integriert in die normale Alltagsarbeit) ohne formalisierte Voraussetzungen leicht erreichbar und ansprechbar. ▪ Die Jugendarbeitenden entwickeln mit den Jugendlichen alternative Handlungsmöglichkeiten und bieten falls notwendig praktische Unterstützung (z.B. Berufswahl). ▪ Die Jugendarbeitenden vermitteln in der Regel nach 4-6 Beratungen an geeignete Ansprechpartner und Beratungsstellen weiter. ▪ Aktuelle Themen aus der Beratungsarbeit werden aufgenommen und entsprechende Angebote zur Auseinandersetzung sind geschaffen (z.B. Kurse und Projekte). ▪ In Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen und Fachpersonen werden Kurse und Veranstaltungen zu aktuellen Themen für die Zielgruppen der offenen Jugendarbeit organisiert und durchgeführt.
Zielgruppe	<p><u>Information</u> Jugendliche (A,B,C) sowie Eltern, Behörden, Schule und weitere Interessierte im Einzugsgebiet.</p> <p><u>Beratung</u> Jugendliche (A,B,C) sowie Bezugspersonen und betroffene Institutionen</p>
Orte der Dienstleistungserbringung	Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendtreffs und –büros) sowie Veranstaltungsorte, Schulen, informelle Treffpunkte (z.B. Plätze im öffentlichen Raum).
Themen	Bildung, Berufswahl, Wohnen, Recht, Gewalt, Sucht, Geld, Sexualität, Freizeitgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung, Geschlechterrollen, Erziehung, gesellschaftliche Werte und Normen.

Steuerungsvorgaben	2015 ¹⁹						Sollwerte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Beratungen (in Stunden)	1067						Kennzahl					
Anzahl Infoveranstaltungen / Kurse	10						6					
Erwachsene Teilnehmende an Infoveranstaltungen/Kursen	154						100					

¹⁹ Nummerierung 1-6 bezieht sich auf die Stadtteile der Stadt Bern

5. Leistungsbereich 3: Entwicklung / Fachberatung

Wirkungs- und Leistungsziele ASIV	<p>Stärkung Jugendkultur: Fördern von Freiräumen, stärken von Kreativität und Selbstbewusstsein</p> <p>Jugendgerechte Rahmenbedingungen: Mitgestaltung von Mitwirkungsprozessen, leisten von Übersetzungshilfe, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für Anliegen von Jugendlichen</p>
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Der TOJ setzt sich für die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Anliegen von Jugendlichen ein. Er arbeitet deshalb eng mit den Auftraggebern (Jugendamt) der Stadt Bern und weiteren Behörden und Institutionen zusammen und unterstützt und berät diese bei der Entwicklung von Konzepten, Konfliktsituationen und bei jugendpolitischen Anliegen. Insbesondere stellt er folgende Leistungen zur Verfügung: • Öffentlichkeitsarbeit / Sensibilisierung / Lobbyarbeit • Kommunale und regionale Vernetzung und Koordination mit Behörden und anderen Institutionen • Beratung, Information und Unterstützung von Behörden und Institutionen in jugendspezifischen Fragen • Unterstützung von Behörden und Institutionen bei der Planung und Konzeptionierung von jugendspezifischen Massnahmen • Mitarbeit in Arbeitsgruppen, welche sich für die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen für Anliegen von Jugendlichen einsetzen (z.B. Arbeitsgruppe Integration, Arbeitsgruppe Jugendkonzept p_a_r_t) • Unterstützung von Behörden und Institutionen bei der Einführung, Verankerung und Umsetzung von Mitwirkungsmöglichkeiten und -projekten • Die Durchführung von aktivierenden Befragungen und Erhebungen der Bedürfnisse von Jugendlichen. • Die Umsetzung der Erkenntnisse aus den Befragungen in entsprechende Projekte • Die Ausbildung von Vorpraktikantinnen und -praktikanten und Praktikantinnen und Praktikanten FH oder HFS
Zielgruppe	Behörden, Kirchengemeinden, Eltern, lokale Trägerschaften, Institutionen, (Fachstellen, Schulen, Vereine, Polizei,...) der Stadt Bern; Absolvierende von Vorpraktika und Praktika FH oder HFS.
Themen	Umsetzung Jugendmotion, Entwicklung jugendgerechter Massnahmen im Gemeinwesen, Verbesserung der Integration, Mitarbeit bei der Umsetzung des jugendpolitischen Konzeptes, die Durchführung von aktivierenden Befragungen und Erhebungen, Bearbeitung von Schwerpunkten
Methoden	Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Vernetzung, Methoden der Erwachsenenbildung
Schwerpunkte	<p>Umsetzung des Weiterentwicklungsprozesses in die Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzen der neuen Funktionen, Gefässe und Strukturen • Bildung von drei Sozialraumteams • Bildung von teamübergreifenden Fachgruppen <p>Ausgestaltung der Fachbereiche Integration und Gender</p>

Steuerungsvorgaben	2015 ²⁰						Sollwerte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Anzahl Arbeits-, Fach- und Projektgruppen gemäss Beschreibung	60						30					

²⁰ Nummerierung 1-6 bezieht sich auf die Stadtteile der Stadt Bern

Leistungsvertrag 2017-2018

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, Postfach, 3000 Bern 7, Franziska Teuscher

und

dem **Dachverband für offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern** (nachfolgend DOK), handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Frau Ursina Anderegg, Präsidentin, c/o DOK, Haslerstrasse 21, 3008 Bern

betreffend

Angebote der offenen Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

- Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration;
- Ermächtigung 2013 – 2016 der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) vom 18. Dezember 2012.
- Statuten des DOK, genehmigt an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 1993, zuletzt revidiert an der Delegiertenversammlung vom 12. November 2012;
- Gesamtarbeitsvertrag zwischen VPOD und Angestellten des DOK vom 14. März 2005;
- Konzept für eine kindergerechte Stadt, Situationsanalyse, Leitsätze und Massnahmen, verfasst im Auftrag des Gemeinderates der Stadt Bern, Juni 1999.

¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

¹ Die offene Arbeit mit Kindern hat zum Ziel, die Spielsituation der Kinder in ihrer angestammten Umgebung zu erhalten und auszubauen und dadurch die Wohnsituation der Kinder und ihrer Erwachsenen zu verbessern. Dazu fördert sie insbesondere den Einbezug und die Partizipation von Kindern in den Quartieren. Sie richtet sich nach den speziellen Bedürfnissen nichtorganisierter, offener, spontaner, zeitweiliger und gemischter Kindergruppen in den Quartieren⁶. Sie kann geschlechterspezifische Angebote machen.

² Sie richtet sich nach folgendem für die NSB⁷-Produktegruppe Kinder- und Jugendförderung, Gemeinwesenarbeit festgelegten Ziel:

„Die Einrichtungen der offenen Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit sowie der Gemeinwesenarbeit werden quartier- und bedürfnisorientiert weiter entwickelt.

Die städtische Lebenswelt soll Kindern und Jugendlichen gerecht werden. Für Freizeit und Ferien sind sinnvolle Angebote bereitgestellt. Kinder und Jugendliche partizipieren aktiv an Fragen, die ihr Umfeld betreffen. Besonders aufmerksam werden Mädchen und junge Frauen in der Entfaltung ihrer Stärken und Fähigkeiten unterstützt.“

³ Die offene Arbeit mit Kindern

- a. ermöglicht allen Kindern Teilnahme und Teilhabe in der Gemeinschaft. Sie reagiert auf besondere Bedürfnisse und Benachteiligung und unterstützt die Entwicklung von Fähigkeiten und Perspektiven für alle nach ihren Möglichkeiten;
- b. fördert Kinder dabei, Verantwortung für sich zu übernehmen und das eigene Tun in der Gemeinschaft zu reflektieren. Sie unterstützt Eigeninitiative und ermöglicht die Entwicklung eigener Lebensentwürfe;
- c. unterstützt und begleitet Kinder bei der aktiven Mitsprache, Mitentscheidung und Mitgestaltung. Sie orientiert sich dabei an den Mitteln und der Lebenswelt von Kindern. Sie schafft Zugänge zu Entscheidungsprozessen, vermittelt Methoden und ermutigt zu selbständiger Meinungsbildung und -äusserung;
- d. fördert das Wohlbefinden und die Gesundheit von Kindern. Sie unterstützt die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und die Handlungsfähigkeit im Sinne des Selbstschutzes, der Selbstverwirklichung und der Selbstwirksamkeit;
- e. schafft Möglichkeiten zur Entwicklung eigener kultureller Identität, unterstützt Kinder in ihrer Kreativität und bietet geeignete Plattformen zur Darstellung ihrer kulturellen Ausdrucksformen;
- f. setzt sich für eine kindergerechte Stadt ein und unterstützt Behörden und Institutionen bei der Planung und Umsetzung von kindergerechten Massnahmen. Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Bedürfnisse von Kindern und initiiert und unterstützt Vorhaben zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der Stadt Bern.

⁶ Zur Definition der offenen Arbeit mit Kindern: nichtorganisiert: ohne verbindliche Zugehörigkeit und Verpflichtung / offen: nicht verpflichtend, freiwillig, keine Anmeldung, selbstbestimmt im Engagement / spontan: zufällig welche Kinder wann mit wem, wechselnde Kinderzusammensetzung / zeitweilig: freibestimmte Häufigkeit und Dauer des Verweilens im Angebot / gemischt: Alter, Geschlecht, soziale Schicht, ethnische und nationale Zugehörigkeit

⁷ NSB: Neue Stadtverwaltung Bern (New Public Management)

Art. 3 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der DOK für die Stadt im Bereich der offenen Arbeit mit Kindern erbringt sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem DOK.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des DOK**Art. 4** Leistungen des Vereins

¹ Der DOK erbringt für die Stadt die folgenden Leistungsbereiche in der offenen Arbeit mit Kindern:

- a. Leistungsbereich 1: Animation und Begleitung;
- b. Leistungsbereich 2: Beratung und Information;
- c. Leistungsbereich 3: Entwicklung und Fachberatung.

² Umfang und Qualität der Leistungen werden gemäss den im Anhang 1 festgelegten Steuerungsvorgaben und Leistungsstandards bemessen und erfasst.

Art. 5 Struktur DOK

¹ Der DOK ist der Dachverband folgender Vereine der offenen Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern und vertritt diese gegenüber der Stadt:

- a. Verein Kinder Bern West
- b. Verein Chinderchübu
- c. Verein Spielplatz am Schützenweg
- d. Verein Spielplatz Längmuur
- e. Verein Kind, Spiel und Begegnung im Länggassquartier
- f. Verein Spielbetrieb Lorraine

² Er führt und verantwortet die folgenden Einrichtungen und Angebote:

- 1) Kinderatelier Bienzgut
- 2) Kindertreff Tscharni
- 3) Kindertreff Mali
- 4) Kindertreff JoJo
- 5) Chinderchübu und Chübu mobil
- 6) Spielplatz am Schützenweg und Spili ungerwäx
- 7) Spielplatz Längmuur
- 8) Spielplatz Länggass
- 9) Spielbetrieb Lorraine
- 10) Spielmobil Bern West
- 11) Fachstelle für quartierbezogene Spiel- und Lebensraumentwicklung *DOKImpuls*

³ Der DOK trägt die volle Verantwortung für die vertragsgemässe Leistungserbringung.

⁴ Strukturelle Anpassungen seitens DOK bezüglich der Erfüllung dieses Vertrags bedürfen der Genehmigung durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS).

Art. 6 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ Die Einrichtungen des DOK arbeiten mit in stadtteilorientierten Netzwerken oder Fachgruppen von Soziokultur und Gemeinwesenarbeit, wo diese bestehen.

² Das Jugendamt ist Mitglied des Verbands offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja). Der DOK arbeitet in Gefässen des voja mit (siehe Anhang 1, Leistungsbereich 3).

³ Für die koordinierte Arbeit und zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen arbeitet der DOK eng mit dem Jugendamt zusammen, insbesondere für die Planung von Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen sowie für die Entwicklung, Planung und Auswertung der Leistungsbereiche 2 und 3 (siehe Anhang 1).

⁴ Angebote in Quartieren ohne eigenes Angebot des DOK und Unterstützungen von Projektgruppen in Quartieren werden mit dem Jugendamt koordiniert. Dafür stehen DOK Impuls jährlich mindestens 1200 Nettoarbeitsstunden beziehungsweise 660 Kontaktstunden zur Verfügung.

Art. 8 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 2% der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden Beiträge der Mitglieder, Beiträge der Benutzerinnen und Benutzer, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Spenden und Sponsoring.

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 9 Versicherungspflichten

Der DOK ist verpflichtet, für seine Risiken ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 10 Umweltschutz

Der DOK verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personalpolitik**Art. 11 Anstellungsbedingungen**

¹ Der DOK ist für sein Personalwesen selbst verantwortlich. Der Verein garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der DOK an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

³ Sofern dem DOK ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 14 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.

⁴ Der DOK fördert die Aus- und Weiterbildung seines Personals und der Mitglieder seiner Organe unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten.

⁵ Der DOK bietet Vorpraktikums- und Praktikumsstellen für soziokulturelle Arbeit und artverwandte Berufe im Umfang von mindestens 80 Stellenprozenten an.

Art. 12 Gleichstellung

¹ Der DOK hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁸ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 13 Diskriminierungsverbot

Der DOK beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁹ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 14 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 14 Absatz 4 für 2017 und 2018 mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 1 889 775.00.

² Die Auszahlung der Abgeltung erfolgt in vierteljährlichen Tranchen per 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober des jeweiligen Jahres.

³ Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat der DOK darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass.

⁴ Die Summe wird jährlich wie folgt auf die Leistungsbereiche aufgeteilt:

Animation / Begleitung	85%	9'478	1'606'308.75	Minimaleerfüllung ist 70% pro Leistungsbereich bei Einhaltung der Gesamtleistung.
Information / Beratung	2%	223	37'795.50	
Entwicklung / Fachberatung	13%	1'450	245'670.75	
Total	100%	11'151	1'889'775.00	

⁸ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁹ BV; SR 101

⁵ Die Stadt vergütet den Besoldungsaufwand gemäss Artikel 11 Absatz 5 gemäss den Vorgaben der kantonalen Ermächtigung im Umfang von höchstens Fr. 100'000.00 für das Jahr 2017 und höchstens Fr. 130 000.00 für das Jahr 2018.

Art. 15 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des DOK.

Art. 16 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der DOK kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁰.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 17 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht ausserstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der DOK gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 14 des Vertrages. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 18 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem DOK mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 19 Buchführungspflicht

¹ Der DOK erstellt seine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹¹. Er reicht der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Revisionsbericht rechtsgültig unterzeichnet jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ein. Dem Revisionsbericht sind allfällige Erläuterungsberichte bzw. Management-Letter zuhanden der Delegiertenversammlung beizulegen.

¹⁰ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

¹¹ OR; SR, 220

² Bis 23. März erhält die Stadt vom DOK den von der Präsidentin / vom Präsidenten unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

³ Bis 30. Juni erhält die Stadt vom DOK einen Entwurf zum Budget für das Folgejahr. Dieser bindet die Stadt jedoch nicht an die Fortführung des Leistungsvertrags.

⁴ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 20 Jährliche Berichterstattung

¹ Der DOK erhebt die Ist-Werte der Steuerungsvorgaben und Kennzahlen gemäss Anhang 1 und reicht sie der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ein.

² Der DOK stellt der Direktion für Bildung, Soziales und Sport die Daten gemäss Absatz 1 halbjährlich zu. Er legt die Daten des ersten Halbjahres Ende August vor. Jene für das zweite Halbjahr reicht er bis Ende Februar des Folgejahres mit den nötigen Angaben für das Reporting zuhanden des Kantons ein. Der DOK schlägt Massnahmen vor, wenn vorgegebene Steuerungsvorgaben (Standards) nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

³ Der DOK weist gegenüber der BSS mindestens zweimal jährlich den effektiven Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten aus.

⁴ Vorstands- und Projektarbeit von freiwillig Engagierten ist in Stunden auszuweisen.

⁵ Der DOK überprüft laufend die Qualität der Angebote mittels der mit dem Jugendamt vereinbarten Kriterien und Instrumente: Hauptziele und Leistungsindikatoren inklusive Erfassungsbogen für Aktionen und Projekte im Leistungsbereich 1.

Art. 21 Weitere Informationspflichten

Relevante Entwicklungen und Ereignisse werden dem Jugendamt, Bereich Kinder- und Jugendförderung, unmittelbar zur Kenntnis gebracht, um die Zusammenarbeit gemäss Artikel 7 zu ermöglichen. Als relevant werden insbesondere bezeichnet:

- a. Verlagerungen innerhalb der bestehenden Angebote;
- b. Nichteinhalten von vereinbarten Leistungen oder die abzusehende Nichteinhaltung;
- c. Wechsel in der Besetzung des Vorstands und der Geschäftsleitung des DOK.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 22 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 23) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 24). Den Parteien steht dabei der

Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹² über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 23 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der DOK den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den DOK nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den DOK durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 24 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der DOK der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der DOK Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der DOK den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der DOK von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2018.

² Der DOK nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 26 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 27 Anhang

¹ Der Anhang 1 "Leistungsbereiche mit Steuerungsvorgaben" bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

² Die Schwerpunkte in den Leistungsbereichen werden jährlich zwischen dem DOK und dem Jugendamt ausgehandelt und festgelegt. Anpassungen können unter Beibehaltung der Gesamtleis-

¹² VRPG; BSG 155.21

tungsmenge und -abgeltung im gegenseitigen Einverständnis der beiden Parteien vorgenommen werden.

Bern,

**Dachverband für offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern
(DOK)**

Die Präsidentin:

.....

Ursina Anderegg

Bern,

Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern

Die Direktorin:

.....

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Stadtrat mit Beschluss SRB Nr. xxxxx
--

Anhang 1 zum Leistungsvertrag DOK 2017 - 2018

Die Leistungsbereiche und Steuerungsvorgaben im Einzelnen

Leistungsbereichsübergreifende Steuerungsvorgaben
--

Förderung und Initiierung der Mit- und Zusammenarbeit von Eltern und Quartierbewohnerinnen und -bewohnern (mobile und stationäre Einrichtungen).

Kennzahl	2015	Bemerkungen
Ehrenamtliches Engagement im Dachverband, in Trägervereinen und Mitgliedsvereinen in Stunden	2740	
Freiwilliges Engagement im Regelbetrieb (betrieblich/unbefristet/regelmässig) in Stunden	2613	
Freiwilliges Engagement in Projekten (zeitlich begrenzt) in Stunden	2450	

Kontaktstunden

Als Kontaktstunden gelten alle Stunden, die die Mitarbeitenden im direkten Kontakt mit der jeweiligen Zielgruppe leisten. Stunden von PraktikantInnen, Zivildienstleistenden und VorpraktikantInnen werden separat ausgewiesen. Leistungen des DOK für die Praxisausbildung werden in der Leistungsgruppe 3 erfasst (Praxisanleitungsgespräche, Standort- und Leistungsbeurteilungsgespräche mit den Ausbildungsverantwortlichen von Fachhochschulen oder von Höheren Fachschulen).

Die untenstehenden jährlichen Kontaktstunden pro Leistungsbereiche können bis zu 30% unterschritten werden, wenn sie durch eine gleichwertige Menge in einem anderen Leistungsbereich kompensiert werden.

Leistungsbereiche	in der Gesamtleistung	Kontaktstunden SOLL	Bemerkungen
Animation / Begleitung	85%	9'478	Minimale Erfüllung 70% pro Leistungsbereich bei Einhaltung der Gesamtleistung.
Information / Beratung	2%	223	
Entwicklung / Fachberatung	13%	1'450	
Total	100%	11'151	

Steuerungsvorgabe	2015	Sollwert
Beurteilung der Leistung des Gesamt-DOK durch das Jugendamt	Gut	Gut

Definition Sollwert: Der Sollwert ist ein Wert eines quantitativen Merkmals, von dem die Istwerte dieses Merkmals so wenig wie möglich abweichen sollen.

Definition Kennzahl: Kennzahlen sind betriebliche Zahlen, die Messwerte für den internen und/oder externen Vergleich erkennen lassen.

Leistungsbereich 1: Animation / Begleitung

Wirkungs- und Leistungsziele ASIV	<p>Integration: Fördern von zielgruppen- und generationenübergreifenden Begegnungen, unterstützen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven</p> <p>Sozialisation: Vermitteln von Schlüsselkompetenzen, fördern der Auseinandersetzung mit eigenem Verhalten, Rollenbildern, Werten und Normen</p> <p>Mitwirkung: Aktive Beteiligung der Kinder für die Umsetzung der Angebote, Vermitteln und unterstützen bei Mitwirkungsmöglichkeiten</p> <p>Gesundheitsförderung und Prävention: Fördern der Auseinandersetzung mit der Gesundheit und stärken der Handlungsfähigkeit, vermitteln von Alternativen zu Risikoverhalten</p> <p>Stärkung Kinderkultur: Fördern von Freiräumen, stärken von Kreativität und Selbstbewusstsein</p>
Beschreibung	<p>Infrastrukturen: Treffs und Begegnungsorte</p> <p>In jedem Stadtteil der Stadt Bern werden <u>quartier- und bedürfnisorientierte Spiel- und Begegnungsorte</u> für Kinder durch den DOK und seine Mitgliedvereine betrieben. Die Erreichbarkeit der Angebote ist durch eine regelmässige und in der Öffentlichkeit kommunizierte Präsenz mit Ausnahme im Stadtteil 4 (z.B. Öffnungszeit, Präsenz auf öffentlichen Spiel- oder Quartierplätzen) von mindestens 8 Stunden pro Woche während 37 - 38 Wochen pro Jahr sichergestellt.</p> <p>Inhaltliche Angebote</p> <p>Im Zentrum steht die aktive und selbstbestimmte Freizeitgestaltung von Kindern als Ausgangspunkt für vielfältiges und soziales Lernen und der Gesundheitsförderung.</p> <p>Die Angebote umfassen folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebot und Begleitung von kindergerechten, erlebnisorientierten Spiel- und Begegnungsmöglichkeiten. • Das Aufsuchen von Kindern an ihren informellen Treffpunkten • Aufzeigen von und Motivieren zu Freizeitbeschäftigungen zur Unterstützung der Gesundheit durch Bewegung, der Persönlichkeitsentwicklung und eigener kultureller Bedürfnisse • Das Durchführen von Freizeitanlässen und -projekten unter Mitwirkung von Kindern und Eltern. • Entwickeln und Durchführen geschlechtsspezifischer und geschlechterbewusster Anlässe (Modiangebote und Gieleangebote.) • Die Zurverfügungstellung oder Vermietung von Infrastruktur und Spielmaterial für Anlässe im Quartier. • Die Fachpersonen des DOK sind für die Kinder und deren Bezugspersonen in vielen niederschweligen Situationen ohne formalisierte Voraussetzungen leicht erreichbar und ansprechbar.
Zielgruppe	Kinder von 6 bis 12 Jahren sowie deren Bezugspersonen (Eltern, Behörden, Schule, weitere Institutionen und Einzelpersonen im Einzugsgebiet).

Angebote / Einrichtungen	1 Spielplatz Längmuur, 2 Spielplatz Länggass, 3 Chinderchübu und Chübu mobil, 4 Spielplatz am Schützenweg und Spili ungerwäx, 5 Spielbetrieb Lorraine, 6 Kinderatelier Bienzgut, 7 Kindertreff Tscharni, 8 Kindertreff Mali, 9 Kindertreff JoJo, 10 Spielmobil Bern West.
Anlässe (exemplarisch)	Angebote in Kindertreffs und auf Spielplätzen, an Quartier- und Vereinsfesten, Grossanlässe
Methoden	Soziokultur, stationäre und aufsuchende Animation, offenes Spielangebot, Werkstatt, themenspezifisches Spielangebot, Projekte (Theater, Zirkus, Projektwochen, Grossanlässe), etc.

Steuerungsvorgaben	2015 ¹³										Kennzahlen / Sollwerte									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Anzahl Wochen mit Erreichbarkeit von 8 Stunden pro Woche ¹⁴	38	38	43	47	36	38	38	45	42	Neu	37	38	38	38	37	37	38	38	37	37
Anzahl Teilnehmende total	76'312										65'000									
Anzahl Teilnehmende pro Woche und Einrichtung / Angebot (Durchschnitt, Kennzahl)	387	143	130	545	94	77	124	72	75	Neu	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl
Total Kontaktstunden ¹⁵	8915										9478									
Anzahl Aktionen und Projekte gemäss Erfassungsbogen pro Einrichtung/Angebot ¹⁶	3	2	2	1	1	0	1	1	1	Neu	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl

Semesterberichte sind optional und beinhalten Angaben zu Wirkungs- und Leistungszielen nach ASIV und/oder Angaben zu Schwerpunkten, Beobachtungen, Veränderungen etc.

¹³ Nummerierung 1-10 bezieht sich auf die Angebote / Einrichtungen

¹⁴ Bei Einrichtungen mit weniger als 100 Stellenprozenten werden die Anzahl Stunden pro Woche proportional reduziert (> 100% = 38 Wochen)

¹⁵ Kontaktstunden inklusive DOK Impuls

¹⁶ Optionale Kennzahl

Leistungsbereich 2: Information / Beratung

<p>Wirkungs- und Leistungsziele ASIV</p>	<p>Integration: Fördern von zielgruppen- und generationenübergreifenden Begegnungen, unterstützen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven</p> <p>Sozialisation: Vermitteln von Schlüsselkompetenzen, fördern der Auseinandersetzung mit eigenem Verhalten, Rollenbildern, Werten und Normen</p> <p>Mitwirkung: Aktive Beteiligung der Kinder für Umsetzung der Angebote, Vermitteln und unterstützen bei Mitwirkungsmöglichkeiten</p> <p>Gesundheitsförderung und Prävention: Fördern der Auseinandersetzung mit der Gesundheit und stärken der Handlungsfähigkeit, vermitteln von Alternativen zu Risikoverhalten</p> <p>Stärkung Kinderkultur: Fördern von Freiräumen, stärken von Kreativität und Selbstbewusstsein</p>
<p>Beschreibung</p>	<p>Inhaltliches Angebot</p> <p>Kinder, Eltern und weitere Personen aus ihrem sozialen Umfeld werden bei persönlichen Anliegen und Fragen im Sinne einer niederschweligen Erstberatung unterstützt. Hierbei gilt auch die Informationsvermittlung, z.B. zu externen Informations- oder Beratungsstellen im Quartier, Stadtteil oder das „städtische“ Angebot, die Adressenbeschaffung und -vermittlung. Bei spezifischen Problemen und Anliegen oder in Krisensituationen wird die Weitervermittlung an die entsprechenden Fachstellen und -personen angestrebt. Je nach Situation können die Fachpersonen des DOK ergänzend zu anderen Vertrauenspersonen eine Begleitfunktion übernehmen und z.B. an Koordinations- oder Beratungssitzungen teilnehmen.</p> <p>Grundsatz: Die Schnittstellen zu den Beratungsangeboten der Schulsozialarbeit, des Jugendamtes sowie anderen niederschweligen Beratungsangeboten werden beachtet und die Zuständigkeiten werden geklärt, wo nötig findet ein regelmässiger Austausch statt. Die Fachpersonen des DOK vermitteln in der Regel nach 2-5 Beratungen an geeignete Ansprechpartner und Beratungsstellen weiter.</p> <p>Es ist eine Sammlung von Informationsmaterial zu nachgefragten Themen vorhanden. Sie wird laufend aktualisiert und steht allen Interessierten während den Öffnungszeiten der Einrichtungen zur Verfügung.</p> <p>In diesem Leistungsbereich werden im wesentlichen folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fachpersonen des DOK sind Ansprechpartner für die Informationsvermittlung und niederschwelliger Beratung zu Themen im Umfeld von Kind und Familie. ▪ Aktuelle Themen aus dem Bereich Information / Beratung werden aufgenommen und entsprechende Angebote zur Auseinandersetzung werden nach Bedarf angeboten (z.B. interne Weiterbildungen und Projekte). ▪ Das Motivieren, Unterstützen und Begleiten von Kindern in Mitwirkungsprozessen auf der politischen Ebene oder bei der Gestaltung des Lebensrau-

	mes.
Zielgruppe	<p><u>Information:</u> Kinder von 6 bis 12 Jahren sowie Eltern, Behörden, Schule und weitere Interessierte im Einzugsgebiet.</p> <p><u>Beratung:</u> Kinder und Eltern sowie Bezugspersonen und betroffene Institutionen</p>
Angebote / Einrichtungen	1 Spielplatz Längmuur, 2 Spielplatz Länggass, 3 Chinderchübu und Chübu mobil, 4 Spielplatz am Schützenweg und Spili ungerwäx, 5 Spielbetrieb Lorraine, 6 Kinderatelier Bienzgut, 7 Kindertreff Tscharni, 8 Kindertreff Mali, 9 Kindertreff JoJo, 10 Spielmobil Bern West, 11 DOK-GS
Themen	Freizeitgestaltung, Bewegung, Gesundheit, Bildung, Erziehung, Persönlichkeitsentwicklung, Geschlechterrollen, Zugehörigkeit, Diskriminierung, gesellschaftliche Werte und Normen, Medienkonsum etc.

Steuerungsvorgaben	2015 ¹⁷											Kennzahlen / Sollwerte										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Anzahl Beratungsgespräche mit Kindern	107											Kennzahl ohne Themenauf- listung und Anteil Mädchen und Jungen										
Anzahl Beratungsgespräche mit Eltern, Bezugspersonen und betroffenen Institutionen	124											Kennzahl ohne Themenauf- listung										
Anzahl Kontaktstunden für Information / Beratung insgesamt	266											223										

¹⁷ Nummerierung 1-11 bezieht sich auf die Angebote / Einrichtungen sowie die DOK-Geschäftsstelle

Leistungsbereich 3: Entwicklung / Fachberatung

Wirkungs- und Leistungsziele ASIV	<p>Stärkung Kinderkultur: Fördern von Freiräumen, stärken von Kreativität und Selbstbewusstsein</p> <p>Kindergerechte Rahmenbedingungen: Mitgestaltung von Mitwirkungsprozessen, leisten von Übersetzungshilfe, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für Anliegen von Kindern</p>
Beschreibung	<p>Der DOK setzt sich für die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Entwicklung und die Anliegen von Kindern ein. Dazu gehören insbesondere die Förderung vielfältiger Spielmöglichkeiten für Kinder und die Unterstützung von Initiativen der Quartierbevölkerung für ein kindergerechtes Umfeld. Er arbeitet eng mit den Auftraggebenden (Jugendamt) der Stadt Bern und weiteren Behörden und Institutionen zusammen und unterstützt und berät diese bei der Entwicklung von Konzepten und bei kinderpolitischen Anliegen. Für die Fachstelle DOK Impuls gilt das zwischen dem Jugendamt und dem DOK ausgearbeitete Konzept. Insbesondere stellt er folgende Leistungen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit / Sensibilisierung / Lobbyarbeit • Kommunale und regionale Vernetzung und Koordination mit Behörden und anderen Institutionen • Unterstützung von Behörden, Institutionen und Projektgruppen bei der Planung und Konzipierung von kinderspezifischen Massnahmen • Mitarbeit in Arbeitsgruppen, welche sich für die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen für Anliegen von Kindern einsetzen • Unterstützung von Behörden und Institutionen bei der Einführung, Verankerung und Umsetzung von Mitwirkungsmöglichkeiten und -projekten für Kinder und mit Kindern • Die Befragung und Erhebung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und Beteiligung an Bedarfserhebungen • Zusammenarbeit mit und Unterstützung von freiwillig Engagierten in der offenen Arbeit mit Kindern.
Zielgruppe	<p>Eltern, lokale Trägerschaften, Projektgruppen, Quartiervereine, Institutionen, Behörden, Kirchgemeinden der Stadt Bern, freiwillig Engagierte</p>
Themen	<p>Unterstützung von Elterngruppen bei der Gestaltung des Wohnumfelds wie Begegnungszonen oder Spielplätze, Unterstützung von Privatinitiativen für Spielangebote, Entwicklung kindergerechter Massnahmen im Gemeinwesen, Mitarbeit bei der Umsetzung des Konzepts für eine kindergerechte Stadt, ggf. Überprüfung und Planung von Kinderanliegen (KiPa-Postulate, Anliegen von Kindern), Vernetzungsarbeit bei Massnahmen und Projekten der nachhaltigen Wohnumfeldverbesserungsmassnahmen.</p>
Methoden	<p>Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Vernetzung, Kooperationen, Bedarfserhebungen, Analysen, Projektarbeit, Konzeptarbeit</p>

Leistungsziele	Steuerungsvorgaben	2015	Sollwerte
		gesamtstädtisch	gesamtstädtisch
	Anzahl Arbeits-, Fach- und Projektgruppen gemäss Beschreibung	77	45
	Kontaktstunden insgesamt	1312	1450¹⁸

¹⁸ Inklusive Fachstelle DOK Impuls